

_eitlinie	
Kommentar	
Arbeitshilfe	

Medikationsanalyse

Stand der Revision: 09.05.2023

(Der Vertrag zwischen dem DAV und dem GKV-SV über die Honorierung der pharmazeutischen Dienstleistungen nimmt unter anderem Bezug auf die Leitlinie "Medikationsanalyse" mit Stand 29.11.2017. Die Leitlinie entspricht auch in der vorliegenden, aktualisierten Fassung den vertraglichen Vereinbarungen über den Ablauf der Medikationsanalyse.)

Medikationsanalyse

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenund Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Medikationsanalyse kann im Rahmen der honorierten pharmazeutischen Dienstleistungen "Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation", "Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumortherapie" oder "Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten" durchgeführt werden. Hinweise auf weiterführende Dokumente zu den pharmazeutischen Dienstleistungen sind im Text wie folgt gekennzeichnet:



Inhaltsverzeichnis

	Zweckbestimmung und Geltungsbereich	. 3
II	Regulatorische Anforderungen	. 3
Ш	Zuständigkeiten	4
IV	Medikationsanalyse (MA) – Durchführung	. 5



Stand der Revision: 09.05.2023 Seite 2 von 8

Medikationsanalyse

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Diese Leitlinie beschreibt die Verfahrensweise bei der Durchführung der Medikationsanalyse Typ 2a nach dem Grundsatzpapier zur Medikationsanalyse und zum Medikationsmanagement der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände¹. Die Medikationsanalyse ist die strukturierte Analyse der aktuellen Gesamtmedikation des Patienten und umfasst im Falle des Typs 2a

- die Erfassung der verordneten und der vom Patienten erworbenen Arzneimittel (OTC), Nahrungsergänzungsmittel und stofflichen Medizinprodukte ergänzt durch im Patientengespräch gewonnene Informationen,
- die Evaluation manifester und/oder potenzieller arzneimittelbezogener Probleme (ABP),
- die Erarbeitung möglicher Lösungen für die arzneimittelbezogenen Probleme,
- sowie die Vereinbarung von Maßnahmen mit dem Patienten und gegebenenfalls mit dem/den behandelnden Arzt/Ärzten.

Ziele sind die Minimierung von Arzneimittelrisiken und die Erhöhung der Effektivität der Arzneimitteltherapie.

Regulatorische Anforderungen Ш

Nach § 1a Abs. 3 Nr. 6 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ist das Medikationsmanagement eine pharmazeutische Tätigkeit, bei der die gesamte Medikation des Patienten - einschließlich der Selbstmedikation - wiederholt analysiert wird mit den Zielen, die Arzneimitteltherapiesicherheit und die Therapietreue zu verbessern, indem arzneimittelbezogene Probleme erkannt und gelöst werden. Nach § 3 Abs. 4 ApBetrO ist die Bewertung der Analyse und die Beratung im Rahmen des Medikationsmanagements ausschließlich dem Apotheker vorbehalten.

Die Medikationsanalyse ist zentraler Bestandteil des Medikationsmanagements nach Apothekenbetriebsordnung. Sie kann aber auch als Einzelleistung und somit unabhängig vom Medikationsmanagement erbracht werden.

Um die Medikationsanalyse qualitätsgesichert erbringen zu können, ist der persönliche Kontakt zum Patienten erforderlich. Im Rahmen der vertraglich aufgrund § 129 SGB V geregelten. pharmazeutischen Dienstleistungen ist vor diesem Hintergrund ausdrücklich geregelt, dass die abrechenbare Leistung der Medikationsberatung in der Apotheke bzw. im häuslichen Umfeld des Patienten erbracht werden muss.



Es besteht die Möglichkeit der Durchführung der Medikationsanalyse im Rahmen der folgenden abrechenbaren pharmazeutischen Dienstleistungen:

- Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation
- Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten
- Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumortherapie

¹ Literaturverzeichnis siehe Kapitel 10 im Kommentar zur Leitlinie



Stand der Revision: 09.05.2023

Medikationsanalyse

III Zuständigkeiten

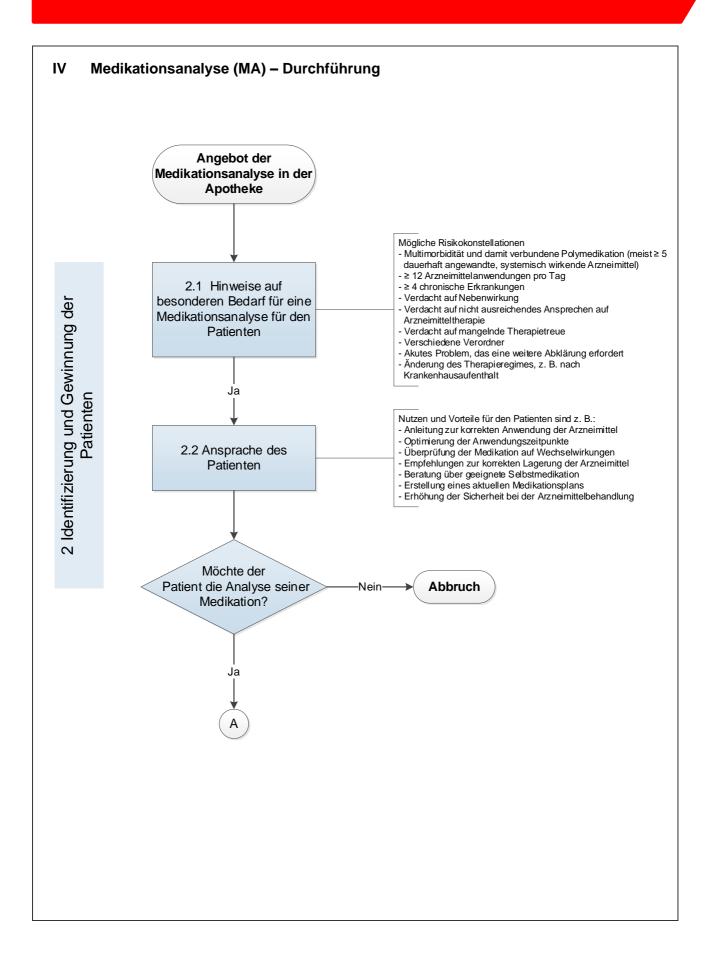
Die Medikationsanalyse ist Aufgabe des Apothekers. Es handelt sich dabei um eine pharmazeutische Tätigkeit, die über die Information und Beratung über Arzneimittel hinausgeht. Sofern nichtapprobiertes pharmazeutisches Personal bei einzelnen, nicht aufgrund § 3 Abs. 4 ApBetrO dem Apotheker vorbehaltenen Arbeitsschritten eingebunden wird, darf es nur entsprechend seiner Ausbildung und seinen Kenntnissen eingesetzt werden und ist über die dabei gebotene Sorgfalt regelmäßig zu unterweisen (§ 3 Abs. 1 ApBetrO).

Für die pharmazeutischen Dienstleitungen sind die entsprechenden Vorgaben zu beachten.



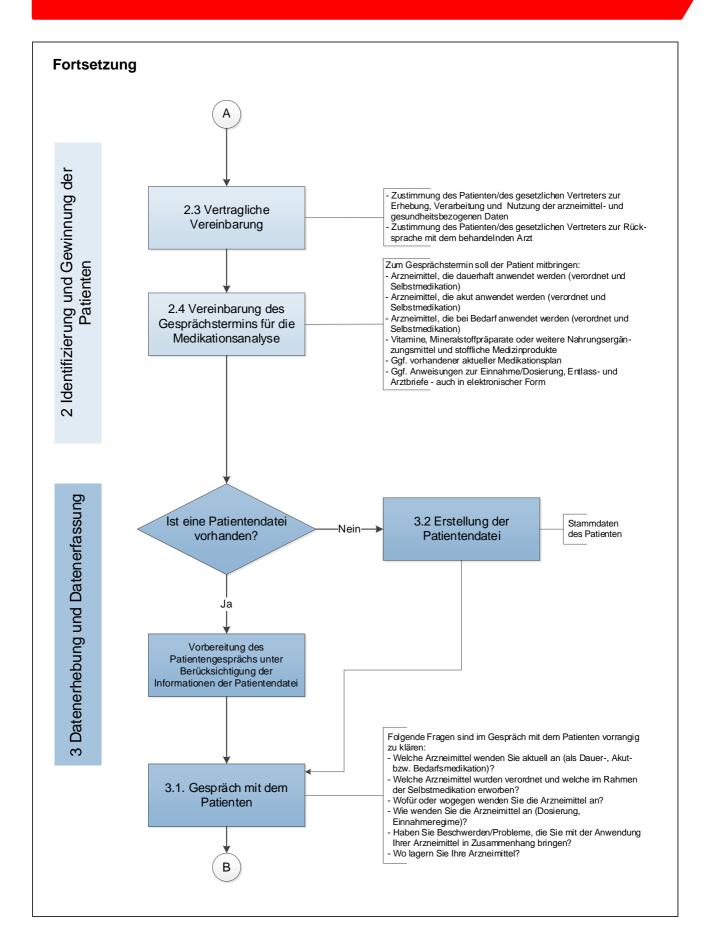
Für die Durchführung der Medikationsanalyse im Rahmen der pharmazeutischen Dienstleistungen stehen verschiedene Arbeitshilfen auf der ABDA-Homepage zur Verfügung.



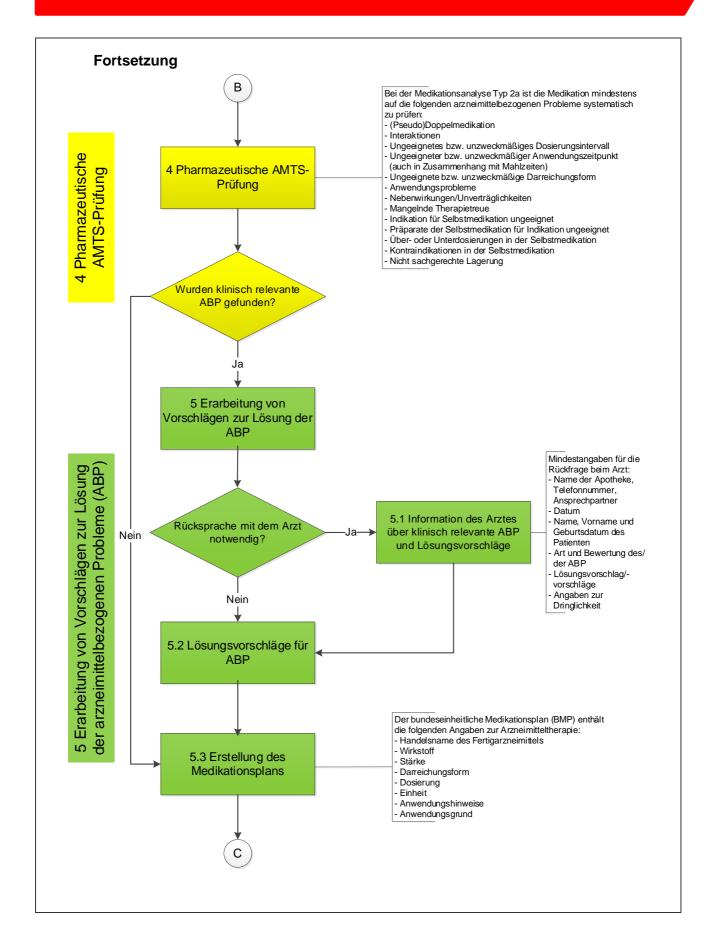


Stand der Revision: 09.05.2023

Medikationsanalyse



Medikationsanalyse



Medikationsanalyse

